

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

30. Juni 2026

Vernehmlassung zur Requisitionsverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2026 geben Sie uns die Gelegenheit, zur Requisitionsverordnung Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und äussern uns wie folgt:

- Wir begrüssen die genaue Regelung sowie die im vorliegenden Verordnungsentwurf festgelegten Pflichten und den Einbezug der betroffenen Personen bei angeordneten Massnahmen der Requisition.

Begründung:

Mit den neuen Regelungen werden Massnahmen, wie Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie die Requisition und Unbrauchbarmachung von Requisitionsgütern, die Anordnung des militärischen Betriebs und die Massnahmen zum Schutz militärischer Fernmeldeanlagen präziser geregelt. Die daraus folgende Transparenz und Rechtssicherheit für die verantwortlichen Organe und die betroffenen Akteure sind zwingend erforderlich.

- Wir begrüssen die Konkretisierung der im Militärgesetz vorgesehenen Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebskontinuität und Resilienz.

Begründung:

Da Artikel 97 Absatz 1 MG ausdrücklich auf die Requisitionsgüter nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe a–c, e und f MG verweist und entsprechende Nutzungseinschränkungen, Nutzungsverbote sowie Requisitionen vorsieht, erachten wir eine präzise Regelung der Voraussetzungen, Zuständigkeiten und Verfahren in der vorliegenden Verordnung als wesentlich. Insbesondere ist klarzustellen, welche Organe der Militärverwaltung (Bund oder Kanton) für die Anordnung und den Vollzug dieser Massnahmen zuständig sind.

- Wir begrüssen die Unterteilung von Requisitionsbefugnissen in die drei Kategorien Grund-, Einsatz- und Notrequisition.

Begründung:

Die Grund- und Einsatzrequisition lässt eine geplante und geordnete Requisition zu und bestimmt die Bedingungen und Voraussetzungen für die daraus folgenden Massnahmen. Die Notrequisition entspricht einer realen taktischen Einsatzlogik und kann durch ihre zeitkritische Dringlichkeit oft nicht in ordentlichen Strukturen vollzogen werden.

- Wir begrüssen die Aufzählung von ausgeschlossenen Requisitionsgütern und Betrieben. Wir wünschen jedoch eine präzisere Kontextualisierung dieser Ausnahmen im Zusammenhang mit der Notrequisition.

Begründung:

Im Kriegsfall kann auf taktischer Ebene - im Sinne einer in der Notrequisition beschriebenen ultima ratio - oft nicht auf zeitkritische Requisitionen verzichtet werden. Ein ordentliches juristisches Verfahren oder sonstige Absprachen kommen dabei kaum in Frage. Wir wünschen eine genauere Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Notrequisition und den ausgenommenen Requisitionsgütern und Betrieben. Es ist nicht klar, ob die ausgenommenen Requisitionsgüter und Betriebe ebenfalls von der Notrequisition ausgenommen sind.

- Wir befürworten die Transparenz bezüglich der zuständigen Organe und betroffenen Akteure. Wir weisen jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Entwurf zum Teil unklar ist, welche «Militärverwaltung» gemeint ist. Dies ist zu korrigieren.

Begründung:

In mehreren Abschnitten der Verordnung wird nicht klar beschrieben, ob es sich um die Militärverwaltung des Bundes oder die Militärverwaltung in den Kantonen handelt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

Sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber